

Satzung für den Verband Ev.-luth. Kindertagesstätten im Kirchenkreis Winsen (Luhe)

Vom 28. November 2007

KABl. 2008, S. 29, geändert durch Anordnung vom 19. August 2015 KABl. 2015, S. 88

Präambel

Jesus Christus spricht:

„Lasset die Kinder zu mir kommen und wehret ihnen nicht, denn solchen gehört das Reich Gottes.“

Lk.18 Vers 16

Die unterzeichnenden Kirchengemeinden erkennen die Menschen als Kinder Gottes und bezeugen in der christlichen Kirche die liebevolle und vergebende Zuwendung Gottes zu allen Menschen. Gottes Liebe hilft den Christen, ihr eigenes Leben zu gestalten und auf **alle** Menschen zuzugehen.

Aus diesem Selbstverständnis heraus begreifen die Kirchengemeinden, die sich zum Kindertagesstättenverband zusammenschließen, insbesondere die Zuwendung zu Kindern als eigene Verantwortung und Aufgabe. Hierin liegt die Begründung für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen.

Die Ev. Kindertageseinrichtungen im Ev.-luth. Kirchenkreis Winsen begleiten die Familien bei der Erziehung, Bildung und Betreuung ihrer Kinder. Sie bieten den Kindern Raum und Gelegenheit, mit allen Sinnen die Welt, ihre Rolle darin und ihren eigenen Glauben zu entdecken und zu erfahren. Die Kirchengemeinden, die Mitarbeitenden in den Einrichtungen sowie die Eltern der Kinder wollen dabei den Kindern, die nach ihrem gemeinsamen Bildungsverständnis Konstrukteure ihrer Wirklichkeit sind, wertschätzende und verlässliche Begleiter sein.

Die Kindertagesstättenarbeit bleibt wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Kirchengemeinden. Die Kirchengemeinden bieten einen Lebens- und Erfahrungsraum für Kinder und Eltern und ermöglichen generationsübergreifende Begegnungen.

Vor dem Hintergrund sich verändernder Rahmenbedingungen ist eine einrichtungsübergreifende Planung und Steuerung der Arbeit der evangelischen Kindertagesstätten unerlässlich, um Kirchenvorstände und Pfarrämter von administrativen Tätigkeiten zu entlasten, die finanzielle Verantwortung zu bündeln und einen flexibleren Einsatz der Mitarbeitenden zu gewährleisten. Daher soll die Trägerschaft der Tageseinrichtung von der Kirchengemeinde auf den Kindertagesstättenverband übertragen werden. Das dient der Stärkung des evangelischen Profils der Arbeit.

§ 1

Mitglieder

(1) Die folgenden Kirchengemeinden des Ev.-luth. Kirchenkreises Winsen (Luhe), nachfolgend Kirchengemeinden genannt, bilden einen Kirchengemeindeverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß §§ 100 ff. der Kirchengemeindeordnung:

- Ev.-luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Drennhäusen
- Ev.-luth. Petri-Kirchengemeinde Marschacht
- Ev.-luth. St.-Michaels-Kirchengemeinde Stelle
- Ev.-luth. St.-Gertruden-Kirchengemeinde Pattensen
- Ev.-luth. St.-Jakobus-Kirchengemeinde Winsen (Luhe)
- Ev.-luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Winsen (Luhe)
- Ev.-luth. St.-Jakobi-Kirchengemeinde Hanstedt

(2) ¹Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet „Verband Ev.-luth. Kindertagesstätten im Kirchenkreis Winsen (Luhe)“, nachfolgend Kindertagesstättenverband genannt.

²Der Kindertagesstättenverband hat seinen Sitz in 21423 Winsen (Luhe), Kirchstr. 1.

§ 2

Aufgaben des Kindertagesstättenverbandes

(1) ¹Ziel und Zweck des Kindertagesstättenverbandes ist es, die folgenden evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder, nachfolgend Kindertagesstätten genannt, die bisher von den Mitgliedern des Kindertagesstättenverbandes getragen wurden, mit klarem evangelischen Profil effizient zu betreiben:

- Ev. Kindergarten „Arche Noah“, Kirchweg 4, 21423 Drage – OT Drennhäusen
- Ev. Kindergarten Stove, Stover Str. 76, 21423 Drage – OT Stove
- Ev. Kindergarten Stelle, Bei der Kirche 8a, 21435 Stelle
- Ev. Integrativer Kindergarten Pattensen, Schulstr. 2a, 21423 Winsen – OT Pattensen
- Ev. Kindergarten „Unter dem Regenbogen“, Lüneburger Str. 237, 21423 Winsen – OT Borstel
- Ev. Kindertagesstätte Matthias-Claudius-Weg, Matthias-Claudius-Weg 1, 21423 Winsen
- Ev. Kindertagesstätte Fuhlentwiete, Fuhlentwiete 21a, 21423 Winsen
- Ev. Hort „Hanseschule“, Fuhlentwiete 17, 21423 Winsen
- Ev. Kindertagesstätte „Arche Noah“ Schierhorn, Hofkoppeln 24, 21271 Hanstedt

²Zu diesem Zweck übertragen die beteiligten Kirchengemeinden die Trägerschaft der vor genannten Kindertagesstätten auf den Kindertagesstättenverband.

(2) ¹Der Kindertagesstättenverband übernimmt die sich aus den zwischen den Kirchengemeinden und den jeweiligen Kommunen bestehenden Betriebsführungsverträgen ergebenden Rechte und Pflichten. ²Hierzu sind Überleitungsverträge zwischen dem Kindertagesstättenverband, den Kirchengemeinden und den jeweiligen Kommunen abzuschließen. ³Der Kindertagesstättenverband übernimmt auch sämtliche Betreuungsverhältnisse mit den Eltern. ⁴Entsprechende Überleitungsverträge sind zu schließen.

(3) Dem Kindertagesstättenverband können aufgrund übereinstimmender Kirchenvorstandsbeschlüsse der im Gemeindeverband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden weitere Aufgaben und Befugnisse der Kirchengemeinden übertragen werden.

(4) Die rechtliche Selbstständigkeit der Kirchengemeinden und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen der verfassungsmäßigen Organe der Kirchengemeinden (Kirchenvorstände und Pfarrämter) bleiben unberührt, sofern im Folgenden nicht anderes vereinbart ist.

§ 3

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) ¹Der Kindertagesstättenverband wird Anstellungsträger für alle neu einzustellenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kindertagesstättenbereich. ²Er übernimmt die Anstellungsträgerschaft der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung im Kindertagesstättenbereich der Verbandsgemeinden angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den gleichen Bedingungen.

(2) Auf den Kindertagesstättenverband sind die in der Landeskirche für Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuwenden.

§ 4

Aufgaben der Kirchengemeinden

(1) ¹Für die Kirchengemeinden sind die Kindertagesstätten ein wichtiger Beitrag zum Gemeindeaufbau und Bestandteil des gemeindlichen Lebens der Kirchengemeinde. ²Aufgabe der Kirchengemeinden ist die seelsorgerliche und religionspädagogische Begleitung und Unterstützung der Kindertagesstätten. ³Hierzu zählen insbesondere:

- regelmäßige Einbeziehung der Kindertagesstätte in gemeindliche Aktivitäten (z.B. Familiengottesdienste, Gemeindefeste),
- regelmäßige Teilnahme der Kindertagesstättenleitung an den Dienstbesprechungen der Kirchengemeinde,
- mindestens jährliche Berichterstattung der Kindertagesstättenleitung im Kirchenvorstand,
- regelmäßige Besuche des Pfarramtes in der Kindertagesstätte,

- Nutzung der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde durch die Kindertagesstätte (z.B. Gemeindebrief),
 - Vertretung des Kindertagesstättenverbandes im Beirat nach § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).
- (2) Der Kirchenvorstand wirkt bei der Erarbeitung und Entwicklung der pädagogischen Konzeption und der Qualitätsentwicklung mit.
- (3) Bei der Neueinstellung einer Leitung oder einer Gruppenleitung in einer Kindertagesstätte muss das Einvernehmen zwischen der jeweiligen Kirchengemeinde und dem Kindertagesstättenverband hergestellt werden.
- (4) ¹Die Kirchengemeinden bringen ihre derzeit vorhandenen Kindertagesstätten-Rücklagen in den Kindertagesstättenverband ein. ²Die Rücklagen sind für die jeweilige Kindertagesstätte weiterhin zweckgebunden zu verwenden und im Falle der Auflösung des Kindertagesstättenverbandes oder des Ausscheidens der Kirchengemeinde aus dem Kindertagesstättenverband in der dann bestehenden Höhe an die Kirchengemeinde zurückzuzahlen.

§ 5

Verbandsvorstand

- (1) ¹Organ des Kindertagesstättenverbandes ist der Vorstand (Verbandsvorstand). ²Er besteht aus
- einem geistlichen oder nicht geistlichen Mitglied je Kindertagesstätte, das der jeweilige Kirchenvorstand aus seiner Mitte wählt, und
 - bis zu drei Mitgliedern, darunter ein Pastor oder eine Pastorin, die vom Verbandsvorstand berufen werden; der Kirchenkreistag kann hierzu Vorschläge machen.
- (2) Je Kindertagesstätte ist ein stellvertretendes Mitglied durch den jeweiligen Kirchenvorstand zu wählen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes der Kirchengemeinde an dessen Stelle tritt.
- (3) ¹Ein gewähltes Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus dem Kirchenvorstand ausscheidet, aus dem es gewählt ist. ²Der betroffene Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin. ³Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kindertagesstättenverbandes, des Kirchenkreises oder einer dem Kindertagesstättenverband angehörenden Kirchengemeinde können nicht Mitglied des Verbandsvorstandes sein.
- (4) ¹Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. ²Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.

- (5) ¹An den Sitzungen des Verbandsvorstandes nimmt die Geschäftsführung des Kindertagesstättenverbandes, die aus betriebswirtschaftlicher Geschäftsführung und pädagogischer Leitung besteht, mit beratender Stimme teil. ²Leitungen und weitere fachkundige Personen können beratend ohne Stimmrecht teilnehmen, wenn der Verbandsvorstand dieses beschließt. ³Der Superintendent oder die Superintendentin sowie die Fachberatung werden zu den Sitzungen eingeladen. ⁴Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. ⁵Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet der Verbandsvorstand in nicht öffentlicher Sitzung.
- (6) Die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung, insbesondere die §§ 100 bis 111 und die Vorschriften des IV. Teiles, 3. Abschnitt, finden für die Arbeit des Verbandsvorstandes Anwendung, sofern sie dieser Satzung nicht entgegenstehen.
- (7) Sitzungen sind von dem oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig, mindestens jedoch viermal im Jahr, einzuberufen.

§ 6

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) ¹Der Verbandsvorstand trägt als Rechtsträger der Kindertagesstätten die Gesamtverantwortung für die Kindertagesstätten. ²Dies umfasst insbesondere die strategische Planung, die Organisation, den Personaleinsatz, die Führung und die Kontrolle der Abläufe in den Kindertagesstätten.
- (2) ¹Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten können vom Verbandsvorstand auf Kirchenvorstände, in deren Bereich eine Kindertagesstätte gelegen ist, die Geschäftsführung und auf Kindertagesstättenleitungen übertragen werden. ²Dies erfolgt in einem besonderen Aufgabenverteilungsplan, der im Rahmen der Gründung des Kindertagesstättenverbandes von den Organen der beteiligten Körperschaften beschlossen wird. ³Dieser Aufgabenverteilungsplan kann später mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsmäßigen Mitglieder geändert werden.
- (3) Der Kindertagesstättenverband arbeitet mit den anderen Trägern von Kindertageseinrichtungen im Bereich des Ev.-luth. Kirchenkreises Winsen zusammen.

§ 7

Finanzen und Vermögen

- (1) Für den Kindertagesstättenverband wird ein Haushaltsplan aufgestellt, der durch den Verbandsvorstand beschlossen wird.
- (2) ¹Der finanzielle Aufwand des Kindertagesstättenverbandes wird durch Umlagen, die aus den Haushalten der Kindertagesstätten zu finanzieren sind, gedeckt. ²Der Umlageschlüssel wird vom Verbandsvorstand festgelegt.

(3) ¹Sofern die Kirchengemeinden Eigentümer der Kindergartengebäude und -grundstücke sind, verbleiben diese im Eigentum der jeweiligen Kirchengemeinde. ²Diese stellen die Gebäude dem Kindertagesstättenverband zur Nutzung zur Verfügung. ³Im Gegenzug übernimmt der Kindertagesstättenverband die Verpflichtung, alle notwendigen Investitionen an den Gebäuden durchzuführen und zu finanzieren. ⁴Hierbei kann der Kindertagesstättenverband zur Deckung des kirchlichen Finanzierungsanteils die vorhandenen Rücklagen heranziehen.

(4) Sofern sich die Kindergartengebäude und -grundstücke im Eigentum der jeweiligen Kommune befinden, gelten die Vereinbarungen zwischen Kirchengemeinde und Kommune weiter.

§ 8

Betriebswirtschaftliche Geschäftsführung und pädagogische Leitung

(1) ¹Das Kirchenkreisamt Winsen (Luhe) übernimmt im Rahmen der Verwaltungshilfe nach Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand für den Kirchengemeindeverband die Aufgaben der betriebswirtschaftlichen Geschäftsführung. ²Der Geschäftsführung wird eine pädagogische Leitung beigeordnet.

(2) ¹Die pädagogische Leitung wird im Benehmen mit der Sprengelfachberatung einer erfahrenen sozialpädagogischen Fachkraft übertragen. ²Für die Aufgaben sind angemessene Stundenumfänge zur Verfügung zu stellen. ³Anstellungsträger der pädagogischen Leitung ist der Kirchenkreis.

(3) ¹Die Aufgaben der pädagogischen Leitung sind in einer Dienstanweisung festzulegen. ²Darin ist konkret und abschließend zu regeln, welche Aufgaben ihr obliegen. ³Dabei ist eine Abgrenzung zu den Aufgaben des Kirchenkreisamtes, der örtlichen Einrichtungsleitung und der Sprengelfachberatung zu beachten.

§ 9

Satzungshandhabung

Bei Streitigkeiten zur Auslegung und Handhabung dieser Satzung entscheidet gemäß § 111 KGO der Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Winsen.

§ 10

Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen gelten die Vorschriften von § 104 KGO.

§ 11

Auflösung, Ausscheiden

- (1) Der Kindertagesstättenverband ist aufzulösen, wenn dies von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlossen wird.
- (2) 1Dabei verbleiben zweckbestimmte Vermögenswerte bei den jeweiligen Kirchengemeinden, sofern der Vorstand keine andere Verwendung beschließt. 2Eventuell verbleibende allgemeine Vermögenswerte fallen proportional zu den Haushaltsvolumina der Kindertagesstätten den jeweiligen Kindertagesstätten zu.
- (3) 1Jede Kirchengemeinde oder der Kindertagesstättenverband kann frühestens nach einem Jahr mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Haushaltsjahres ihre Mitgliedschaft oder die Trägerschaft kündigen. 2In diesem Falle ist eine Rückübertragung der Trägerschaft für die Kindertagesstätte vorzunehmen.

§ 12

Inkrafttreten, Genehmigung

- (1) Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Zustandekommens der nach § 2 Abs. 2 erforderlichen Verträge mit den Kommunen am 01. Januar 2008 in Kraft.
- (2) 1Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes.
Drennhäusen, den 28. November 2007
Für die Ev.-luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Drennhäusen
(L.S.) (Vorsitzender) (Mitglied)
- Marschacht, den 28. November 2007
Für die Ev.-luth. Petri-Kirchengemeinde Marschacht
(L.S.) (Vorsitzender) (Mitglied)
- Stelle, den 28. November 2007
Für die Ev.-luth. St.-Michaels-Kirchengemeinde Stelle
(L.S.) (Vorsitzender) (Mitglied)
- Pattensen, den 28. November 2007
Für die Ev.-luth. St.-Gertruden-Kirchengemeinde Pattensen
(L.S.) (Vorsitzender) (Mitglied)
- Winsen (Luhe), den 28. November 2007
Für die Ev.-luth. St.-Jakobus-Kirchengemeinde Winsen (Luhe)
(L.S.) (Vorsitzender) (Mitglied)

Winsen (Luhe), den 28. November 2007

Für die Ev.-luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Winsen (Luhe)

(L.S.) (Vorsitzender) (Mitglied)

²Vorstehende Satzung wird kirchenaufsichtlich genehmigt.

H a n n o v e r, den 4. März 2008

Das Landeskirchenamt

D r . v . V i e t i n g h o f f